

# ZH\_OBERGERICHT SB190171 vom 18. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190171)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190171 du 18 avril 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190171 del 18 aprile 2019

## Erwägungen

### E. 1

Februar 2019 wurde der Beschuldigte u.a. des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 7 Monaten, unter Anrechnung von einem Tag Haft, bestraft (Urk. 61 S. 4). Dieses Urteil wurde mündlich eröffnet und der Staatsanwaltschaft in unbegründeter Ausfertigung am

### E. 4

Februar 2019 gegen Empfangsschein zugestellt (Prot. I S. 16 ff.; Urk. 44/1). 2. Gemäss Art. 384 lit. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs zu laufen. Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO) und endete demzufolge für die Staatsanwaltschaft am 14. Februar 2019 (Art. 90 Abs. 1 StPO). Innert Frist ging indes keine Berufungsanmeldung bei der Vorinstanz ein (vgl. Urk. 56; Urk. 58-59). Die Berufungsanmeldung vom 6. Februar 2019 wurde erst am 11. März 2019 – und damit verspätet – gefaxt (Urk. 57; vgl. zum Ganzen auch Urk. 60). Deshalb ist auf die Berufung der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten. 3. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel kommt zwar einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO), wenn jedoch die Staatsanwaltschaft unterliegt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2017, Art. 428 N 3). Die Gerichtsgebühr hat daher ausser Ansatz zu fallen und die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.